

Kurzbericht der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 16.12.2021

Standortbestimmung Naturkindergarten

Der Gemeinderat hat bei einer Besichtigungsfahrt am Samstag, den 27.11.2021 mögliche Standorte für den Naturkindergarten besichtigt. Alle Anwesenden sprachen sich einstimmig für die ortsnahe Streuobstwiese mit der FlSt. Nr.: 998 aus. Kurze Beine kurze Wege. Ganz nach diesem Motto hat der Gemeinderat diese ortsnahe Streuobstwiese als Ort für den Naturkindergarten ausgesucht. Der Gemeinderat bestätigte die bereits getroffene Entscheidung nochmals offiziell und beauftragte die Verwaltung mit der Erstellung eines Bauantrages sowie mit der Erstellung der Betriebserlaubnis.

Neukalkulation der Abfallgebühren und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Der Alb-Donau-Kreis übernimmt zum 01.01.2023 den Bereich der Abfallwirtschaft von den Kommunen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Gebührenhaushalte der Gemeinden ausgeglichen sein, so dass noch aus Vorjahren bestehende Unterdeckungen in die aktuelle Kalkulation eingerechnet werden müssen.

Im Zuge der Rückdelegation übernimmt der Alb-Donau-Kreis auch die Müllumladestation Ochsenhölzle und nutzt diese zukünftig als Entsorgungszentrum. Hiermit übernimmt der Alb-Donau-Kreis auch die Rückbauverpflichtung vom VVL. Beim VVL wurde eine Sonderrücklage für den Rückbau/ die Rekultivierung der Umladestation gebildet. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat das Ing.-Büro Wassermüller Ulm GmbH mit der Überprüfung der internen Kostenschätzung des VVL beauftragt. Das Gutachten liegt im Vorentwurf zwischenzeitlich vor. Der verbleibende Restbetrag der Sonderrücklage soll an die beteiligten Gemeinden anteilig der Einwohnerzahl ausgeschüttet werden. Für die Gemeinde Rammingen entfällt somit ein Anteil in Höhe von 20.941,19 €. Dieser Gemeindeanteil wird ausschließlich zum Ausgleich des Gebührenhaushalts Abfallbeseitigung verwendet. Somit ergibt sich ein einmaliger Sondereffekt, welcher die Abfallgebühren für das Jahr 2022 um ca. sechs Prozent senken lässt. Die Abfallgebührensatzung wird an anderer Stelle im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Bauvorhaben: Bau einer Gartenhütte

Bauort: Keltenweg 1, FlSt.Nr.: 203/16

Gartenhäuser, Gewächshäuser, Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Toiletten oder Feuerstätten, sind Verfahrensfrei, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen und im Innenbereich bis 40 Kubikmeter Bruttorauminhalt haben. Die Bauherren beabsichtigen den Bau einer Gartenhütte mit ca. 57,8 m³ Bruttorauminhalt und sind deshalb verpflichtet einen Bauantrag zu stellen, welcher den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen muss.

Da sich die Gartenhütte innerhalb des bebaubaren Bereiches befindet, sowie alle Vorgaben des Bebauungsplanes eingehalten werden, wird dem Bauvorhaben einstimmig zugestimmt

Verschiedenes/Bekanntgaben

1. Erschließung Baugebiet Klausenbauers Dorfäcker V

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben eine Vergrämung der beiden Brutpaare Wiesenschafstelze vor der Erschließung zu erfolgen hat. Hierfür müssen bis Ende Februar Pfähle im Raster 25 x 25 m eingeschlagen werden, an denen Flatterband befestigt ist, sodass die Offenlandbrüter die Flächen

nicht mehr annehmen. Eine externe Ausgleichsfläche für die Offenlandbrüter steht bereits zur Verfügung.

2. Nächste Gemeinderatsitzungen

Die nächsten Gemeinderatsitzungen finden voraussichtlich an folgenden Terminen statt: 28.01.2022; 25.02.2022, 25.03.2022